



**DEUTSCHER  
MOTORYACHTVERBAND**

# **COVID-19 Hygiene- und Schutzmaßnahmen bei der Durchführung von Prüfungen**

durch die Prüfungsausschüsse des  
Deutschen Motoryachtverbandes e.V.

## Inhaltsverzeichnis

Herausgeber: .....	2
<b>Einleitung:</b> .....	3
<b>1. Räumlichkeiten</b> .....	4
<b>2. Belüftung</b> .....	4
<b>3. Sicherstellung ausreichender Schutzabstände</b> .....	4
<b>4. Arbeitsmittel</b> .....	4
<b>5. Zutritt betriebsfremder Personen zu Prüfungsräumlichkeiten</b> .....	5
<b>6. COVID-19-Symptomfreiheit bei der Teilnahme an einer Prüfung</b> .....	5
<b>7. Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen</b> .....	5
<b>8. Hygieneanweisungen für Praxisprüfungen SBF</b> .....	5
<b>9. Hygieneanweisungen für Praxisprüfungen SKS</b> .....	6
<b>10. Hygieneanweisungen für Theorieprüfungen SBF/SKS/FKN/Funk</b> .....	6
<b>11. Hygieneanweisungen für Praxisprüfungen zum Fachkundenachweis (FKN)</b> .....	7
<b>12. Hygieneanweisungen für Praxisprüfungen Funk</b> .....	8

### **Herausgeber:**

Deutscher Motoryachtverband e.V.

Referat Führerscheinwesen / Ausbildungsstätten

Version 1.0 vom 27.04.2020

Hinweis: Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet und lediglich die männliche Form verwendet. Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich stets für beide Geschlechter.

## Einleitung:

Aufgrund der aktuellen Pandemielage COVID-19 ist eine Durchführung von Prüfungen, wie wir sie bisher gewohnt sind, für eine längere Zeit undenkbar. Eine organisatorisch angepasste Vorgehensweise ist unabdingbar. Dazu gehören geeignete Vorkehrungen (z.B. Aufteilung der Bewerber in kleinere Gruppen und in mehrere Zeitslots, sodass immer nur eine kleine Anzahl Personen zur selben Zeit anwesend ist) sowie wirkungsvolle Schutz- und Hygienemaßnahmen. Die nachfolgend beschriebenen besonderen Maßnahmen dienen dem Ziel, die Ansteckungsgefahren während des Prüfungsbetriebes soweit wie möglich zu mindern und damit die Gesundheit der Bewerber, der Mitarbeiter von Ausbildungsstätten und Bootsbetreibern sowie der Prüfer zu schützen.

Hierbei gelten folgende Grundsätze:

- Soweit die jeweils aktuell geltenden Verordnungen oder Allgemeinverfügungen der Bundesländer und die regionalen Vorgaben der jeweils zuständigen Ordnungs-, Gesundheits- und Landratsämter sowie weiterer zuständiger Behörden keine generell untersagenden Regelungen enthalten, gelten die im Folgenden genannten „Soll-Schutzmaßnahmen“ jederzeit widerruflich und bis auf Weiteres als Mindeststandard für alle von den Prüfungsausschüssen der Verbände angebotenen Prüfungen (Theorie und Praxis). Etwaige ergänzende Regelungen der vorgenannten Behörden sind zusätzlich zu beachten.

Aufgrund der sehr dynamischen Lage empfehlen wir ausdrücklich, sich regelmäßig über aktuelle Änderungen der Vorgaben/Gebote/Verbote in Ihrem Wirkungsbereich zu informieren!

- Alle an der Prüfung beteiligten Personen sollen stets ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten. Zusätzlich sollen alle Personen geeignete Mund-Nase-Bedeckungen (nichtmedizinische Atemschutzmasken) tragen<sup>1</sup>. In Fällen wo der gebotene Mindestabstand auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen weitere alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden, z.B. das Tragen von Schutzvisieren.
- Personen mit COVID-19-Symptomen sollen nicht am Prüfungsgeschehen teilnehmen. Hierauf soll der Prüfungsausschuss bereits im Vorfeld hinweisen (z.B. Info an die Ausbildungsstätten, in der Bewerbereinladung u. auf PA-Webseite). Bewerber sollen vor Betreten der Prüfungsräumlichkeiten (also bereits am Eingang) durch ein Hinweisschild (z.B. Aufsteller) darauf aufmerksam gemacht werden, bei entsprechenden Symptomen die Prüfung auf einen späteren Zeitraum zu verlegen und die Prüfungsräume erst gar nicht zu betreten.
- Schutzmaßnahmen sind zu erklären und Hinweise verständlich zu machen (auch durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.). Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, „Hust- und Niesetikette“, Handhygiene) ist hinzuweisen.

<sup>1</sup> Soweit möglich und verfügbar empfiehlt es sich, dass der Prüfungsausschuss eine angemessene Reserve von geeigneten Mund-Nase-Bedeckungen (nichtmedizinische Atemschutzmasken) vorhält, falls ein Bewerber seine eigene Maske vergessen hat.

## **1. Räumlichkeiten**

Zur Reinigung der Hände sind in den Prüfungsräumlichkeiten hautschonende Flüssigseife und Papier-Handtücher zur Verfügung zu stellen. Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, ggf. sind die Reinigungs- und Desinfektionsintervalle der Räumlichkeiten anzupassen. Dies gilt insbesondere für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume. Zur Vermeidung von Infektionen trägt auch das regelmäßige Reinigen von Türklinken und Handläufen bei. Im laufenden Prüfungsbetrieb sollten diese mindestens stündlich gereinigt bzw. desinfiziert werden. Hinweis: Die Prüfer sollten mit Einmalhandschuhen ausgestattet werden, damit Kontaminationen (z.B. über Türklinken) ausgeschlossen werden. Bewerber sollen bereits im Vorfeld informiert werden (z.B. in der Einladung zur Prüfung), wenn sie während der Prüfung ebenfalls Einmalhandschuhe tragen müssen (z.B. bei praktischen Funkprüfungen).

In den Prüfungsräumlichkeiten ist die Anordnung der Tische und Stühle so vorzunehmen, dass der gebotene Abstand zwischen den Personen von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird. Die Tische sollten vor jedem Bewerberwechsel gereinigt/desinfiziert werden.

Es ist darauf zu achten, dass keine Warteschlangen oder Personenansammlungen (z.B. bei der Anwesenheitsfeststellung bzw. beim Vorzeigen von Führerschein/Personalausweis) entstehen, bei denen der gebotene Mindestabstand nicht gewährleistet ist.

Zur besseren Orientierung für die Bewerber sollten Markierungen (Klebestreifen) auf dem Boden angebracht werden, um die gebotenen Abstände z.B. bei der Anmeldung kenntlich zu machen.

## **2. Belüftung**

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerehaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert. Das Übertragungsrisiko über Belüftungs- oder Klimaanlage ist laut Robert Koch Institut (RKI) insgesamt als gering einzustufen. Von einer Abschaltung solcher Anlagen wird abgeraten, da dies zu einer Erhöhung der Aerosolkonzentration in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann.

## **3. Sicherstellung ausreichender Schutzabstände**

Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Warteräume, Prüfungsräume, Flure, Aufzüge etc.) sollen Schutzabstände der Stehflächen z.B. mit Klebeband markiert werden. Auch in Prüfungssituationen sollte der Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 Metern gewährleistet sein. Wo dies technisch oder organisatorisch nicht gewährleistet ist, sind alternative Maßnahmen (tragen von Mund-Nase-Bedeckungen, Schutzvisiere, Spuckschutz) zu treffen.

## **4. Arbeitsmittel**

Arbeitsmittel (z.B. Kugelschreiber, Tampen etc.) sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist (z.B. Funkanlagen/Mikrofon), ist eine regelmäßige Reinigung/Desinfizierung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Außerdem sind bei der Verwendung der Arbeitsmittel geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden, sofern

hierdurch nicht zusätzliche Gefahren entstehen. Dabei sind Tragezeitbegrenzungen und die individuelle Disposition der Personen (z.B. Latex-Allergien etc.) zu berücksichtigen.

## **5. Zutritt betriebsfremder Personen zu Prüfungsräumlichkeiten**

Zutritte betriebsfremder Personen (z.B. Angehörige, die im Vorraum oder Treppenhaus auf den Bewerber warten) sind zu untersagen. Es wird dringend empfohlen, entsprechende und gut sichtbare Hinweise bzgl. der beschränkten Zutrittsmöglichkeit an den Eingängen zu den Prüfungsräumlichkeiten anzubringen.

## **6. COVID-19-Symptomfreiheit bei der Teilnahme an einer Prüfung**

Bewerber und Prüfer sollen nur an den Prüfungen teilnehmen, wenn Sie keine COVID-19-Symptome aufweisen. Es wird deshalb dringend empfohlen, die Prüfer und Bewerber bereits im Vorfeld der Prüfung (z.B. in der Einladung) auf die Notwendigkeit der COVID-19-Symptomfreiheit hinzuweisen.

## **7. Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen**

Personal von Ausbildungsstätten bzw. Bootsbetreibern und Prüfern, die einer besonderen Gefährdung aufgrund von Vorerkrankungen oder einer individuellen Disposition unterliegen, haben durch Verwendung geeigneter und erhöhter Schutzmaßnahmen, z.B. durch Tragen von Einmalhandschuhen und Verwendung medizinischer Schutzmasken mit der Schutzklasse FFP2 sowie Schutzvisier o.ä. für die Augen, einen ausreichenden Eigenschutz zu gewährleisten. Die Ausstattung mit der entsprechenden persönlichen Schutzausrüstung (PSA) obliegt der gefährdeten Person selbst.

## **8. Hygieneanweisungen für Praxisprüfungen SBF**

- Jede Person die an Bord des Prüfungsbootes geht, muss einen Mund-Nase-Schutz (nichtmedizinische Atemmaske) tragen.
- Vor Betreten des Prüfungsbootes muss jede Person eine Händedesinfektion durchführen. Das Tragen von Einmalhandschuhen wird empfohlen.
- Beim Wechsel des Bewerbers ist der Schiffsführer dafür verantwortlich, dass das Steuerrad und der Gashebel gereinigt/desinfiziert wird.
- Während der Prüfungsfahrten sollen sich in der Regel 3 Personen, höchstens aber 4 Personen an Bord aufhalten:
  - Schiffsführer
  - Bewerber
  - Prüfer
  - und ausnahmsweise ein 2. Bewerber, sofern die Platzverhältnisse auf dem Boot dies unter Berücksichtigung des gebotenen Mindestabstandes zulassen.
- Wenn der gebotene Abstand von 1,5 Metern auf dem jeweiligen Boot nicht eingehalten werden kann, sollte der Prüfer zusätzlich zur Atemschutzmaske ein Schutzvisier oder einen anderen geeigneten Augenschutz tragen. Auch der Bootsführer sowie die Bewerber auf dem Boot sollten ein Visier tragen. Von der Benutzung eines Schutzvisiers kann abgesehen werden, wenn alternative Schutzmaßnahmen (Trennscheibe, Spuckschutzfolie o.ä.) vorhanden sind.

- Für die Knotenprüfung muss jeder Bewerber aus hygienischen Gründen seine eigenen Tampen bzw. Enden mitführen. Eine sachgemäße Desinfektion von Tampen, die der Ausbildungsstätte oder dem Bootsbetreiber gehören, kann aufgrund der Materialbeschaffenheit nicht mit einem vertretbaren Aufwand während der laufenden Prüfungen gewährleistet werden.

## 9. Hygieneanweisungen für Praxisprüfungen SKS

- Jede Person die an Bord des Prüfungsbootes geht, muss einen Mund-Nase-Schutz (nichtmedizinische Atemmaske) tragen.
- Vor Betreten des Prüfungsbootes muss jede Person eine Händedesinfektion durchführen. Das Tragen von Einmalhandschuhen wird empfohlen.
- Beim Wechsel des Bewerbers ist der Schiffsführer dafür verantwortlich, dass das Steuerrad und der Gashebel gereinigt/desinfiziert wird.
- Während der Prüfungsfahrten sollen sich in der Regel 4 Personen, höchstens aber 6 Personen an Bord aufhalten:
  - Schiffsführer
  - Bewerber
  - 1. Prüfer
  - 2. Prüfer
  - und ausnahmsweise zwei weitere Bewerber, die als Bootsleute zur Bedienung der Schoten eingesetzt werden können (sofern die Platzverhältnisse auf dem Boot dies unter Berücksichtigung des gebotenen Abstandes zulassen).
- Wenn der gebotene Abstand von 1,5 Metern auf dem jeweiligen Boot nicht eingehalten werden kann, sollten die Prüfer zusätzlich zur Atemschutzmaske ein Schutzvisier oder einen anderen geeigneten Augenschutz tragen. Auch der Bootsführer sowie die Bewerber auf dem Boot sollten ein Visier tragen. Von der Benutzung eines Schutzvisiers kann abgesehen werden, wenn alternative Schutzmaßnahmen (Trennscheibe, Spuckschutzfolie o.ä.) vorhanden sind.

## 10. Hygieneanweisungen für Theorieprüfungen SBF/SKS/FKN/Funk

- Bereits vor dem Betreten (also am Gebäudeeingang) der Räumlichkeiten müssen die Bewerber durch geeignete Hinweisschilder/Aushänge/Aufsteller auf die bestehenden Sicherheits- und Hygienemaßnahmen für den Aufenthalt in den Prüfungsräumlichkeiten hingewiesen werden.
- Jede Person die die Prüfungsräumlichkeiten betritt, muss während der gesamten Aufenthaltsdauer einen Mund-Nase-Schutz (nichtmedizinische Atemmaske) tragen.
- Jede Person die die Prüfungsräumlichkeiten betritt, muss zuerst die Hände waschen bzw. eine Händedesinfektion durchführen. Hierzu hat der Prüfungsausschuss entsprechende Hinweise/Wegweiser zu den Sanitärräumen bzw. Desinfektionsmittel-Spendern sichtbar anzubringen.
- Je Bewerber ist ein Tisch vorzusehen. Eine Ausnahme hiervon kann gewährt werden, wenn die Tischgröße einen Abstand der Bewerber von mindestens 1,5 Metern zu allen Seiten gewährleistet.
- Nachdem der Bewerber sich mit Kfz-Führerschein (bei SBF-Prüfungen) bzw. Identifikationsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) ausgewiesen hat

- erhält er seinen Kontrollbogen (bei SBF-Prüfungen)
- bekommt er den entsprechenden Theoriebogen/Diktatbogen/Übersetzungsbogen
- weist ihm der Prüfer den Sitzplatz zu
- nimmt er auf direktem Wege seinen zugewiesenen Platz ein

**Hierbei soll der Prüfer die Platzverteilung so vornehmen, dass der Raum von hinten nach vorne gefüllt wird, um unnötige Annäherungen beim Passieren der Bewerber zu vermeiden.**

- Die Prüfer tragen sowohl bei der Ausgabe als auch bei der Auswertung der Theoriebögen geeignete Einmalhandschuhe. Diese sollten spätestens nach 2 Stunden gewechselt werden.
- Bei der Begrüßung/Einweisung/Belehrung hat der Vorsitzende zusätzlich zu den üblichen Inhalten auf die besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen sowie auf die geforderten Verhaltensregeln hinzuweisen. Ebenso soll durch den Vorsitzenden darauf hingewiesen werden, dass die Bewerber nach Abschluss der zu absolvierenden Prüfungsteile nicht im Vorraum o.ä. bis zur Bekanntgabe der Ergebnisse warten, sondern unverzüglich die Räumlichkeiten verlassen sollen. Für den Fall des Nichtbestehens sollen die Bewerber den gewünschten Informationsweg (per E-Mail oder Telefon) auf dem Kontrollblatt oder Prüfungsbogen vermerken. Sie werden dann nach der Prüfung informiert. Gemäß Erlass des BMVI vom 21.04.2020 gilt: *"Abweichend von § 8 Abs. 9 SpFV muss dem Bewerber das Ergebnis der theoretischen Prüfung bei Nichtbestehen bis auf weiteres nicht mündlich mitgeteilt werden, um zu vermeiden, dass sich vor den Prüfungsräumlichkeiten Ansammlungen von Bewerbern bilden, die auf die Bekanntgabe ihres Prüfungsergebnisses warten. Der Bewerber kann vor Beginn der theoretischen Prüfung wählen, ob er im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung telefonisch, per E-Mail oder schriftlich per Post informiert werden möchte. Eine Information erfolgt (außer bei Postversand) spätestens 72 Stunden nach Beendigung der theoretischen Prüfung."* Der unabhängig davon zu erstellende Bescheid mit der Rechtsbehelfsbelehrung wird dem Bewerber in jedem Fall auf dem Postweg zugestellt. Bewerber die bestanden haben, erhalten keine gesonderte Information über das positive Prüfungsergebnis.
- Beim Begehen des Prüfungsraums im Rahmen der Aufsichtsführung hat der Prüfer darauf zu achten, dass der gebotene Abstand zu den Bewerbern eingehalten wird.

#### **11. Hygieneanweisungen für Praxisprüfungen zum Fachkundenachweis (FKN)**

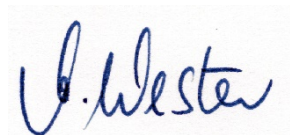
- Der jeweilige Praxisprüfer holt den Bewerber in den Prüfungsraum. Der Prüfer öffnet und schließt die Tür zum Prüfungsraum. Es soll vermieden werden, dass Bewerber die Türklinken bedienen.
- Jede Person die die Prüfungsräumlichkeiten betritt, muss während der gesamten Aufenthaltsdauer einen Mund-Nase-Schutz (nichtmedizinische Atemmaske) tragen.
- Da die Seenotsignalmittel nur aufwändig und vermutlich unzureichend desinfiziert werden können, sollen der Bewerber und der Prüfer bei der Handhabung der Seenotsignalmittel in jedem Fall Einmalhandschuhe tragen.

## 12. Hygieneanweisungen für Praxisprüfungen Funk

- Der jeweilige Praxisprüfer holt den Bewerber in den Prüfungsraum. Der Prüfer öffnet und schließt die Tür zum Prüfungsraum. Es soll vermieden werden, dass Bewerber die Türklinken bedienen.
- Jede Person die die Prüfungsräumlichkeiten betritt, muss während der gesamten Aufenthaltsdauer einen Mund-Nase-Schutz (nichtmedizinische Atemmaske) tragen.
- Je Bewerber ist ein Funktisch vorzusehen. Bei mehreren vorhandenen Funkplätzen ist der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen im Raum (Bewerber/Prüfer) durch eine geeignete Tisch- und Sitzanordnung zu gewährleisten.
- Um eine Kontaminierung der Funkanlagen zu vermeiden, soll der Bewerber bei der Bedienung Einmalhandschuhe tragen. Ist dies aus gesundheitlichen oder organisatorischen Gründen nicht möglich (keine oder nicht ausreichende Anzahl an Einmalhandschuhen), muss die Funkanlage vor jedem Bewerberwechsel durch den Prüfer gereinigt/desinfiziert werden. Der Prüfer soll in jedem Fall Einmalhandschuhe tragen.
- Um eine Kontaminierung der Mikrofone zu vermeiden, werden diese keinesfalls in die Hand genommen und besprochen. Der Bewerber wird darauf hingewiesen, dass er dies nur "andeuten" soll. Um ein versehentliches reflektorisches in die Hand nehmen zu verhindern, ist das Mikrofon zu sichern, z.B. indem es hinter der Funkanlage z.B. mit Klebestreifen befestigt wird.
- Im Rahmen der praktischen Prüfung soll der Prüfer besonders darauf achten, dass er sich so geeignet positioniert, dass der gebotene Mindestabstand zu den Bewerbern eingehalten wird, er aber trotzdem die Bedienung und Eingaben des Bewerbers einsehen kann.

Die vorgenannten Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind verbindlich für alle Prüfungen des Deutschen Motoryachtverbandes (DMYV) und als Mindeststandard zu betrachten. Sie gelten selbstverständlich ebenso bei Prüfungen in externen Räumlichkeiten, beispielsweise in den Räumen einer Ausbildungsstätte oder in temporär angemieteten Räumlichkeiten. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und gelten bis auf Widerruf. Sofern Prüfungen in Räumlichkeiten von Ausbildungsstätten durchgeführt werden sollen, sind diese von den jeweiligen Prüfungsausschüssen rechtzeitig über die vorgenannten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Duisburg, den 27. April 2020



André Wester  
Referatsleiter Führerscheinwesen/Ausbildungsstätten  
Deutscher Motoryachtverband e.V.